

1966

Ausgegeben zu Bonn am 24. September 1966

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 66	Gesetz zu dem Vertrag vom 4. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen ..	841
10. 8. 66	Bekanntmachung eines Notenwechsels zur Berichtigung des Auslieferungsvertrages vom 21. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco	855
22. 8. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)	857
24. 8. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	858
26. 8. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	859
26. 8. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe	860

Gesetz
zu dem Vertrag vom 4. Februar 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Vom 16. September 1966

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Seoul am 4. Februar 1964 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Korea über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen, dem Protokoll vom gleichen Tage und dem Briefwechsel vom 18. Oktober 1963 wird zugestimmt. Die Bestimmungen der Ziffer 10 des Protokolls zum Vertrage, soweit sie sich auf die Luftfahrt beziehen, gelten nicht im Land Berlin.

(2) Der Vertrag, das Protokoll und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Abs. 2 sowie das Protokoll und der Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. September 1966

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Altmeier

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Für den Bundesminister des Auswärtigen
Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt